



# Merkblatt für Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser

## Allgemeines

- Grundwasserwärmepumpen entziehen unmittelbar dem zu Tage geförderten Grundwasser Energie. Durch den Wärmeentzug wird dessen physikalische Beschaffenheit verändert, die Selbstreinigungskraft des Wassers kann nachteilig beeinflusst werden. Daher ist für den Betrieb einer Wärmepumpe eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den Bestimmungen der Wassergesetze notwendig.
- Für Vorhaben in festgesetzten Wasserschutzgebieten und im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen setzen Sie sich bitte vorher mit dem für den Einbauort zuständigen Landratsamt in Verbindung.
- Bei der wasserrechtlichen Behandlung der Errichtung und dem Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist zu unterscheiden zwischen Anlagen mit weniger oder mehr als 50 kJ/s Wärmeentzug (in der Regel etwa 3 Wohneinheiten).
- Die Erlaubnis ist bei dem für den Einbauort zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- Den Antragsunterlagen (in dreifacher Ausfertigung) ist das Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) beizufügen. Die Sachverständigenliste ist abrufbar aus den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/doc/01\\_rbz\\_liste.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf)).
- Nach Fertigstellung des Vorhabens ist eine Bauabnahme nach Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich; diese ist wiederum von einem privaten Sachverständigen (PSW) durchzuführen. Dem Landratsamt ist zeitgerecht hierüber ein Abnahmeprotokoll vorzulegen.



## Verfahren

- Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s wird eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 BayWG erteilt. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und wird auf maximal 20 Jahre befristet.

## Anmerkungen

- Entnahme- und Einleitungsbrunnen müssen so gestaltet werden, dass Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen sind, d. h. es dürfen weder Niederschlagswasser noch sonstige wasserschädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen.
- In Wasserschutzgebieten werden Grundwasserentnahmen für Wärmepumpen in der Regel nicht erlaubt.
- Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind dem Landratsamt jeweils schriftlich anzuzeigen.